

IN DIESER AUSGABE



1. Die Abfassung und die Abgabe des Modell 770/2017 in ordentlicher und/oder in vereinfachter Form, sowie der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“

1

Die Abfassung und die Abgabe des Modell 770/2017 in ordentlicher und/oder in vereinfachter Form, sowie der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“

Für Steuersubstitute

Die Steuersubstitute müssen an die Agentur der Einnahmen, mittels einer eigenen jährlichen Erklärung, die Daten bezüglich der im Jahr getätigten Steuereinbehalte, sowie die Daten der entsprechenden Einzahlungen, der Guthaben, der Verrechnungen und der Sozialbeitragszahlungen und Versicherungseinzahlungen übermitteln.

Der Abgabetermin des Modells 770/2017

Das Modell 770/2017 für das Jahr 2016 muss innerhalb 31. Juli 2017 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Die Abfassung und die Übermittlung des Modells 770/2017

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, den Lohnberater mit der Abfassung und der Übermittlung des Modells 770/2017 in vereinfachter Form, sowie – sofern die Verpflichtung besteht – auch in ordentlicher Form zu beauftragen und ihm die dazu notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen.

Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, die unten aufgelisteten Unterlagen an uns zu übermitteln. WICHTIG: falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass das Modell 770/2017 von Ihrem Lohnberater erstellt wird bzw. keine Steuereinbehalte getätigt wurden. Wir würden Sie in diesem Falle bitten – zum Zwecke der Anpassung unserer Archive – uns den Namen Ihres Lohnberaters mitzuteilen.

Die Unterscheidung zwischen dem Modell 770/2017 in vereinfachter Form und in ordentlicher Form

Das Modell 770/2017 in vereinfachter Form dient der Erklärung der im Jahre 2016 getätigten Steuereinbehalte auf ausbezahlte Löhne und Gehälter und diesen gleichgestellten Einkünften (wie z.B. die Einkommen aus Verwaltertätigkeit/koordinierte fortwährende Mitarbeit), Abfertigungen, Kapitalauszahlungen von Pensionsfonds, Honorare für freiberufliche Tätigkeit, Provisionen, sonstige Einkünfte, Lizenzgebühren, Nutzungsentgelte an ausländische Unternehmen für sich in Italien befindliche industrielle, betriebliche und wissenschaftliche Ausstattung (darunter auch Fahrzeuge) sowie der Angabe der diesbezüglichen Sozial – und Fürsorgedaten.

Das Modell 770/2017 in ordentlicher Form dient der Erklärung der ausgeschütteten Dividenden, der Entgelte betreffend den Firmenwert, der Erlöse aus Beteiligungen, der im Jahre 2016 ausbezahlten Kapitaleinkünfte oder anderer finanzieller Transaktionen, der Erklärung der Einkünfte aufgrund von Enteignungen, der Zinszahlungen an ausländische Gesellschaften in Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (verminderter Steuereinbehalte), sowie der Angabe der Daten bezüglich der einbehaltenen Quellensteuer auf die diesbezüglichen Einzahlungen, der Verrechnungen und der verwendeten Steuerguthaben im Jahre 2016.

Es kann somit vorkommen, dass ein Steuersubstitut verpflichtet ist, mit Bezug auf das Jahr 2016 sowohl das Modell 770/2017 in vereinfachter Form, als auch das Modell 770/2017 in ordentlicher Form, abzugeben.

Die Subjekte, welche zur Erstellung des Modells 770/2017 verpflichtet sind

Die wichtigsten Subjekte, welche zur Erstellung des Modelles 770/2017 verpflichtet sind, sind folgende:

- Kapitalgesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Personengesellschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Gewerbliche Körperschaften, welche den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind (öffentliche und private Körperschaften, welche vorwiegend oder ausschließlich eine kommerzielle Tätigkeit ausführen), mit Sitz im Staatsgebiet;
- Nicht-gewerbliche Körperschaften mit Sitz im Staatsgebiet;
- Nicht anerkannte Vereinigungen und die Konsortien;
- Trusts;
- Kondominien;

- Gesellschaften und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, welche zwischen Privatpersonen bestehen und im Staatsgebiet ihren Sitz haben;
- Natürliche Personen, welche eine unternehmerische Tätigkeit als Handelstätigkeit oder landwirtschaftliche Tätigkeit durchführen;
- Freiberufler und Künstler;
- Konkursverwalter und eingesetzte Kommissäre zwecks Gesellschaftsaufösungen.

Die für die Abfassung des Modells 770/2017 notwendigen Unterlagen

Die Unterlagen, welche für die Abfassung des Modells 770/2017 benötigen, sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter, usw. im Jahre 2016 ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Honorarnoten/Rechnungen;
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „Steuerarchiv“ verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen;
- In Bezug auf die im Jahr 2016 ausbezahlten Gewinne: die genauen Angaben über die in Italien ansässigen Bezieher von Dividenden aufgrund von Beteiligungen an in Italien ansässigen oder nicht-ansässigen IRES-Subjekten (Gesellschaften, Körperschaften usw.), mit Ausnahme jener Dividenden, welche einem definitiven Steuereinbehalt oder einer Ersatzsteuer unterliegen.

Die „Einheitliche Bescheinigung 2017“

Die „Einheitliche Bescheinigung“ muss von den Steuersubstituten innerhalb dem 07. März 2017 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. In diese Bescheinigung müssen die Steuereinbehalte in Bezug auf lohnabhängige Arbeitsverhältnisse, diesen gleichgestellte Arbeitsverhältnisse, sowie in Bezug auf Honorare für freiberufliche Tätigkeit, auf Provisionen und auf sonstige Einkünfte erklärt werden, immer in Bezug auf das Jahr 2016.

Die „Einheitliche Bescheinigung“ muss von den Steuersubstituten an den Steuerzahler (Angestellten, Pensionist, Empfänger von dem lohnabhängigen Einkünften gleichgestellten Einkünften, Freiberufler, Handelsvertreter und Empfänger von sonstigen Einkünften) übergeben werden. Auch die elektronische Übermittlung der Bescheinigung an den Steuerzahler ist möglich.

Die Abfassung und Übermittlung der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“

Wir ersuchen unsere Kunden, welche über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, den Lohnberater mit der Abfassung und der Übermittlung der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“ zu beauftragen und ihm die dazu notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, damit diese auch bereits für die Erstellung der Erklärung 770 Anwendung finden kann.

Falls Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, ersuchen wir Sie, die unten aufgelisteten Unterlagen an uns zu übermitteln. WICHTIG: falls wir von Ihnen keine Rückmeldung auf diese Newsletter erhalten, gehen wir davon aus, dass die „Einheitliche Bescheinigung 2017“ von Ihrem Lohnberater erstellt wird bzw. keine Steuereinbehalte im Jahr 2016 getätigt wurden. Wir würden Sie in diesem Falle bitten – zum Zwecke der Anpassung unserer Archive – uns den Namen Ihres Lohnberaters mitzuteilen.

Die „Einheitliche Bescheinigung 2017“ wird in zwei Modelle unterteilt:

- die ordentliche Bescheinigung, welche an die Agentur der Einnahmen innerhalb vom 07. März 2017 übermittelt werden muss;
- die zusammenfassende Bescheinigung, welche dem Steuersubjekt, an welches die entsprechenden Beträge ausbezahlt wurden, zwecks Bescheinigung der getätigten Einbehalte, innerhalb vom 31. März 2017 übergeben/zugesandt werden muss. Zwecks der sich daraus ergebenden Rechtssicherheit, empfiehlt sich eine Zusendung dieser Bescheinigung an Unternehmen, Gesellschaften, Körperschaften und Freiberufler mittels Email PEC auf PEC.

Die für die Abfassung der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“ notwendigen Unterlagen

Die Unterlagen, welche für die Abfassung der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“ benötigen, sind folgende:

- Bestätigung bezüglich der getätigten Steuereinbehalte auf Entgelte, die an Freiberufler/Berater/Zwischenhändler/Vertreter, usw. im Jahre 2016 ausbezahlt wurden;
- Kopie der entsprechenden Honorarnoten/Rechnungen;
- Kopie der entsprechenden Zahlungsbelege Modell F24, mit welchen die Steuereinbehalte einbezahlt worden sind, falls wir nicht über den Zugang zum „cassetto fiscale“ verfügen;
- Kopie des Überweisungsbelegs oder Kopie der Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der genannten Rechnungen.

Die Vorbereitung und die Übergabe der Unterlagen, welche für die Abfassung des Modells 770/2017 und der „Einheitlichen Bescheinigung 2017“ notwendig sind

In Anlehnung auf unsere vorherigen Darstellungen, gilt folgendes:

- a) Sofern das Modell 770/2017 und die „Einheitliche Bescheinigung 2017“ von Ihrem Lohnberater erstellt wird, ersuchen wir Sie, die dafür notwendigen Unterlagen direkt an diesen zu übermitteln, laut dessen diesbezüglicher Anfrage.
- b) Sofern Sie nicht über den Beistand eines Lohnberaters verfügen, wird das Modell 770/2017 und die „Einheitliche Bescheinigung 2017“ von unserem Büro erstellt. In diesem Falle ersuchen wir Sie, uns alle diesbezüglich notwendigen Unterlagen (möglichst eingescannt als Mail) innerhalb des 16. Februar 2017 zu übermitteln.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

